

## Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Dezember 2011

### Facebook Like-Button – Like oder doch don't like?

Verstoßen Betreiber deutscher Websites gegen geltendes Recht, wenn sie auf ihrer Internetseite Social Plugins einbinden wie etwa den Facebook Like-Button? Nach Ansicht der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz in Deutschland, dem sog. Düsseldorfer Kreis, liegen Datenschutzverstöße vor, die erhebliche Konsequenzen mit sich bringen können.

Platziert der Betreiber einer Internetseite beispielsweise den Facebook Like-Button auf seiner Seite, erhält Facebook alleine durch das Aufrufen der Seite die IP-Adresse des Nutzers, ohne dass dieser selbst Mitglied bei Facebook ist oder den Facebook Like-Button betätigt. Darüber hinaus kann Facebook beim Nutzer sog. Cookies setzen, über die weitere Informationen des Nutzers ausfindig gemacht werden können. Letztlich erhält Facebook nahezu dieselben Daten wie bei einem Aufruf der Facebook-Seite selbst.

Dies ist aus Sicht des Düsseldorfer Kreises nach den Maßstäben des deutschen Datenschutzrechts unzulässig, weil zum Einen keine hinreichende Information des Nutzers über die Datenübertragung erfolgt und zum Anderen keine Möglichkeit gegeben wird, diese Datenübertragung zu unterbinden. Die Datenschützer fordern die vorherige Einholung einer Einwilligungserklärung der Nutzer – eine aus unserer Sicht nicht umsetzbare Hürde. Das Resümee des Düsseldorfer Kreises ist ebenso eindeutig wie weitreichend:

*„Anbieter deutscher Websites, die in der Regel keine Erkenntnisse über die Datenverarbeitungsvorgänge haben können, die beispielsweise durch Social Plugins ausgelöst werden, sind regelmäßig nicht in der Lage, die für eine informierte Zustimmung ihrer (...) Nutzer notwendige Transparenz zu schaffen. Sie laufen Gefahr, selbst Rechtsverstöße zu begehen, wenn der Anbieter eines sozialen Netzwerks Daten ihrer (...) Nutzer mittels Social Plugin erhebt. Wenn sie die über ein Plugin mögliche Datenverarbeitung nicht überblicken, dürfen sie daher solche Plugins nicht ohne weiteres in das eigene Angebot einbinden.“*

Solange noch keine gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Thematik getroffen sind, müssen wir zu erhöhter Vorsicht und ggf. zu einem (derzeitigen) Verzicht auf entsprechende Social Plugins raten.

Für Rückfragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung:

**Michael Tusch**  
Rechtsanwalt  
[mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de)  
Tel.: 0821 / 345 85 - 43



**Sandra Hollmann**  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für  
Gewerblichen Rechtsschutz  
[shollmann@seitz-partner.de](mailto:shollmann@seitz-partner.de)  
Tel.: 0821 / 345 85 - 43

Wenn Sie die Information „Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ nicht mehr erhalten wollen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de).